

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 14. August 2013

Nr. 14

### Inhaltsübersicht:

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön" vom 14. August 2013, Nr. 55.1-8622.01-1/13..... 113

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

##### Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön"

Vom 14. August 2013, Nr. 55.1-8622.01-1/13

Aufgrund der §§ 23, 32 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl I S. 1482), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS-791-1-UG), geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

#### Verordnung:

##### § 1

##### Schutzgegenstand

Im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön werden in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld Flächen, die vorrangig dem Schutz natürlich ablaufender Prozesse ohne Einfluss des Menschen dienen sollen (Kernzonen), unter der Bezeichnung "Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet festgesetzt.

##### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 3.485 ha und liegt

im Landkreis Bad Kissingen:

##### Stadt/Gemeinde/gemeindefreies Gebiet

##### Gemarkung

Markt Bad Bocklet

Bad Bocklet  
Klauswald-Nord  
Klauswald-Süd

Stadt Bad Brückenau

Bad Brückenau  
Römershager Forst-Ost  
Römershager Forst-West  
Speicherz  
Wernarz

Stadt Bad Kissingen

Arnshausen  
Bad Kissingen  
Hausen  
Klauswald-Süd

Markt Burkardroth

Premich  
Salzforst  
Waldfensterer Forst

Markt Elfershausen

Elfershausen

Markt Euerdorf

Euerdorf

Markt Geroda

Geroda  
Platz

Stadt Hammelburg	Hammelburg
Gemeinde Motten	Mottener Forst-Nord Mottener Forst-West Speicherz
Markt Oberthulba	Hetzlos Oberthulba Reith
Gemeinde Riedenberg	Oberriedenberg
Markt Schondra	Geiersnest-Ost Schondra
Gemeinde Wartmannsroth	Neuwirtshauser Forst Völkersleier
Markt Wildflecken	Oberbach Oberwildflecken Wildflecken
Gemeindefreies Gebiet Dreistelzer Forst	Dreistelzer Forst
Gemeindefreies Gebiet Geiersnest Ost	Geiersnest-Ost
Gemeindefreies Gebiet Großer Auersberg	Großer Auersberg
Gemeindefreies Gebiet Mottener Forst-Süd	Mottener Forst-Süd
Gemeindefreies Gebiet Neuwirtshauser Forst	Neuwirtshauser Forst
Gemeindefreies Gebiet Römershager Forst-Nord	Römershager Forst-Nord
Gemeindefreies Gebiet Römershager Forst-Ost	Römershager Forst-Ost
Gemeindefreies Gebiet Waldfensterer Forst	Waldfensterer Forst
sowie im <u>Landkreis Rhön-Grabfeld</u> :	
<b>Stadt/Gemeinde/gemeindefreies Gebiet</b>	<b>Gemarkung</b>
Stadt Bad Neustadt an der Saale	Brendlorenzen Herschfeld
Stadt Bischofsheim an der Rhön	Bischofsheim an der Rhön Haselbach Unterweißenbrunn
Gemeinde Burglauer	Burglauer Wald
Stadt Fladungen	Fladungen Huflar Oberfladungen
Gemeinde Hausen	Hausen
Gemeinde Hohenroth	Hohenroth Steinacher Forst rechts der Saale
Stadt Mellrichstadt	Frickenhausen
Gemeinde Niederlauer	Niederlauer Oberebersbach Unterebersbach
Markt Oberelsbach	Oberelsbach Weisbach
Gemeinde Oberstreu	Mittelstreu Oberstreu
Stadt Ostheim vor der Rhön	Altenfeld Urspringen
Gemeinde Sandberg	Langenleiten Sandberg Waldberg
Gemeinde Sondheim vor der Rhön	Sondheim vor der Rhön

Gemeinde Stockheim	Stockheim
Gemeindefreies Gebiet Steinacher Forst rechts der Saale	Steinacher Forst rechts der Saale

(2)<sup>1</sup> Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 200.000, M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1, 2 und 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1 : 5.000.

(3) Teilflächen des Naturschutzgebietes liegen vollständig oder teilweise innerhalb folgender Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

DE-5526-371	Bayerische Hohe Rhön
DE-5527-372	Trockengebiete vor der Rhön
DE-5527-373	Trockenverbundgebiet Rhön-Grabfeld
DE-5627-371	Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach
DE-5725-301	Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst
DE-5726-371	Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt
DE-5824-301	Schondratalsystem
DE-5824-372	Sippach-Tal südöstlich Sippachsmühle
DE-5825-371	Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg

sowie folgender Europäischer Vogelschutzgebiete

DE-5526-471	Bayerische Hohe Rhön
DE-5527-401	Standortübungsplatz Mellrichstadt

und des Landschaftsschutzgebietes "Bayerische Rhön".

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. im Biosphärenreservat Rhön Flächen zu sichern und zu entwickeln, die vorrangig dem Schutz natürlich ablaufender Prozesse ohne Einfluss des Menschen dienen (Kernzonen),
2. die den Standort im Biosphärenreservat Rhön kennzeichnenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften des Waldes mit ihren Böden sowie ihren Tier- und Pflanzengesellschaften auf Dauer zu erhalten, gegebenenfalls wiederherzustellen und in ihrer natürlichen Entwicklung zu sichern,
3. die bisher nicht mit standortheimischen Waldbaumarten bestockten Flächen nach schrittweiser Beseitigung der nicht standortheimischen Waldvegetation der natürlichen Sukzession zu überlassen,
4. der forstwissenschaftlichen Forschung und der Waldbaupraxis Erkenntnisse für naturnahe Waldbehandlung durch laufende Beobachtungen zu ermöglichen,
5. allgemein der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung zur Klärung der in durch Bewirtschaftung unbeeinflussten Lebensgemeinschaften wirksamen Kräfte und der Beziehungen des Waldes zu anderen Lebensgemeinschaften zur Verfügung zu stehen und
6. als Anschauungsobjekt und Lernort einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (insbesondere für die natürliche und unbeeinflusste Entwicklung heimischer Waldgesellschaften) zu dienen.

(2) Schutzzweck der im Naturschutzgebiet liegenden Teilflächen der in § 2 Abs. 3 genannten FFH-Gebiete ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Lebensraumtypen:

7110*	Lebende Hochmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
8160*	Kalkschutthalden (hier als Basaltschutthalden)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

sowie der Erhalt und die Entwicklung der Vorkommen und Habitate insbesondere folgender Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie:

Lucanus cervus - Hirschkäfer  
Myotis bechsteinii - Bechsteinfledermaus

Myotis myotis - Großes Mausohr  
Trichomanes speciosum - Prächtiger Dünnpflanz

Das Zeichen „\*\*“ bedeutet: Prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG bzw. prioritäre Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.

(3) Schutzzweck der im Naturschutzgebiet liegenden Teilflächen der in § 2 Abs. 3 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume insbesondere folgender Vogelarten:

Aegolius funereus - Raufußkauz  
Alcedo atthis - Eisvogel  
Bubo bubo - Uhu  
Ciconia nigra - Schwarzstorch  
Columba oenas - Hohltaube  
Dendrocopos medius - Mittelspecht  
Dryocopus martius - Schwarzspecht  
Falco peregrinus - Wanderfalke  
Falco subbuteo - Baumfalke  
Jynx torquilla - Wendehals  
Milvus migrans - Schwarzmilan  
Milvus milvus - Rotmilan  
Pernis apivorus - Wespenbussard  
Phoenicurus phoenicurus - Gartenrotschwanz  
Picus canus - Grauspecht  
Scolopax rusticola - Waldschnepfe

#### § 4

#### Verbote

(1)<sup>1</sup> Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup> Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
4. Oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellbereiche, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen.
6. Jegliche forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben einschließlich der Aufarbeitung geschädigter beziehungsweise umgestürzter Bäume oder Holz anderweitig zu entnehmen.
7. Die Bestockung durch Saat oder Pflanzung zu verändern.
8. Die Böden sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu beeinflussen, insbesondere durch Gras-, Unkraut-, Pilz- oder Schädlingsbekämpfung.
9. Freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
10. Wildfütterungen, Kirrungen, Wildwiesen oder Wildäcker zu unterhalten oder anzulegen.
11. Sonstige jagdliche Einrichtungen zu ersetzen oder neu zu errichten.
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile sowie Pilze zu entnehmen oder zu beschädigen.
14. Gegenstände oder Zeichen jeder Art anzubringen oder aufzustellen sowie Sachen zu lagern.
15. Geocaches auszubringen und aufzusuchen.

(2) Ferner ist es nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG verboten:

1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der für die betreffende Nutzung markierten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen.

2. Das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der für die betreffende Nutzung markierten Wege vorbehaltlich der Regelung in § 5 Nr. 4 zu betreten oder dort zu reiten. Künftige Markierungen von Wegen für die jeweiligen Nutzungen erfolgen auf der Grundlage von Wegekonzepten, die von der Regierung von Unterfranken im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und Grundstückseigentümern nach Anhörung der berührten Nutzergruppen bis zum 31.12.2015 aufgestellt werden sollen.
3. Feuer zu machen oder zu grillen.
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd als Wildtiermanagement, frei laufen zu lassen.
5. Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Aufsuchen, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
6. Lärm zu verursachen, insbesondere durch Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte.

## § 5

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind, sofern keines der in § 2 Abs. 3 genannten FFH-Gebiete und/oder Europäischen Vogelschutzgebiete in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 oder 3 maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann:

1. Die rechtmäßige Ausübung bestehender Forst- und sonstiger dinglicher Rechte Dritter.
2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd als Wildtiermanagement sowie Aufgaben des Jagdschutzes. Konzepte für die Jagd als Wildtiermanagement, in denen Art und Umfang der Jagdausübung sowie abweichend von § 4 Nr. 10 und Nr. 11 auch die dafür erforderlichen jagdlichen Einrichtungen geregelt werden können, werden von den Jagdausübungsberechtigten in Abstimmung mit den Jagdgenossenschaften oder den Inhabern der Eigenjagdreviere erstellt und unterliegen der Genehmigung der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde. Die untere Jagdbehörde oder die höhere Naturschutzbehörde können die Vorlage unter Fristsetzung verlangen. Nach Fristablauf kann die untere Jagdbehörde die Konzepte im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde selbst erstellen.
3. Die rechtmäßige Ausübung der nicht erwerbsmäßigen Fischerei.
4. Die Benutzung bestehender, nicht gewidmeter oder für die betreffende Nutzung markierter Straßen und Wege im bisherigen Umfang, ausgenommen mit motorisierten Fahrzeugen, solange ein Wegekonzept nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 für die betreffende Kernzonenfläche nicht aufgestellt ist.
5. Die Benutzung von bestehenden Straßen und Wegen durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte, soweit dies zum Erreichen ihrer jeweiligen Grundstücke erforderlich ist.
6. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Straßen und Wege gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 und bestehender (privater) Waldwege im Sinne von Nr. 2.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit "Waldwegebau und Naturschutz" vom 26. September 2011 (AllMBl Nr. 12/2011, S. 546) sowie bestehender Straßen und Wege im Sinne des § 5 Nr. 4 und Nr. 5 im Benehmen mit dem Landratsamt - untere Naturschutzbehörde.
7. Die Benutzung bestehender touristischer Einrichtungen; Maßnahmen zur Unterhaltung oder Erneuerung dieser Einrichtungen im notwendigen Umfang erfordern das Benehmen mit dem Landratsamt - untere Naturschutzbehörde.
8. Maßnahmen zur Unterhaltung oder zur Erneuerung bestehender, rechtmäßig errichteter ober- und unterirdischer Infrastruktureinrichtungen im Benehmen mit dem Landratsamt - untere Naturschutzbehörde. Des Benehmens bedarf es nicht für unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherstellung des Betriebs, zur Unterhaltung oder zur Erneuerung dieser Einrichtungen; unaufschiebbare Maßnahmen sind unverzüglich dem Landratsamt - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.
9. Notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, wobei dabei anfallendes Holz im Bestand zu belassen ist, soweit Waldschutzgründe dem nicht entgegenstehen.
10. Maßnahmen zur Abwendung von erheblichen Beeinträchtigungen benachbarten Waldes im Benehmen mit der unteren Forstbehörde sowie dem Landratsamt - untere Naturschutzbehörde.
11. Die Ausübung der Forstaufsicht gemäß dem Bayerischen Waldgesetz und das hierfür erforderliche Betreten von Kernzonenflächen abseits von bestehenden Straßen und Wegen durch die hierfür zuständigen Forstbehörden.
12. Die Bereinigung eines durch menschliche Eingriffe entstandenen naturwidrigen Zustandes innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Basis eines Pflege- und Entwicklungsplans im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - sowie der unteren Forstbehörde. Im Einzelfall kann dieser Zeitraum überschritten werden, soweit dies aus naturschutz- und forstfachlichen Gründen erforderlich ist.
13. Die bescheidsgemäße Pflege und Nachbesserung geförderter Waldumbaumaßnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist.
14. Der Rückbau von im Gebiet befindlichen Wegen.
15. Die Gewinnung von Saatgut und Pflanzmaterial zur Erhaltung seltener und spezifischer forstlicher Genressourcen in Abstimmung mit dem Landratsamt - untere Naturschutzbehörde.
16. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder

von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme im Einvernehmen zwischen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten und der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - durchgeführt wird; des Einvernehmens bedarf es nicht für die Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Wegemarkierungen.

17. Forschungsvorhaben im Auftrag oder mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - Bayerische Verwaltungsstelle Biosphärenreservat Rhön - sowie Dauerbeobachtungsflächen und Forschungstätigkeiten der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft in Naturwaldreservaten in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken - Bayerische Verwaltungsstelle Biosphärenreservat Rhön. Diese Forschungsvorhaben bzw. -tätigkeiten sind schonend und ohne dauerhaften Eingriff in die natürlichen Prozesse durchzuführen; die Ergebnisse sind der Regierung von Unterfranken - Bayerische Verwaltungsstelle Biosphärenreservat Rhön - zur Verfügung zu stellen.
18. Die zur Erfüllung der notwendigen Management-, Betreuungs- und Überwachungsaufgaben erforderlichen Tätigkeiten im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde; die ausführenden Personen sind der Regierung von Unterfranken zu benennen.
19. Die zur Erhaltung und Wiederherstellung des "Schwarzen Moores" und des "Großen Moores" erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde.
20. Der Betrieb und die zur Erhaltung der Waldklimastation der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Freihaltung der Fläche in dem für die Messungen notwendigen Umfang.
21. Die Erstaufforstung einer Teilfläche der Fl.Nr. 32/0 Gemarkung Oberwildflecken gemäß dem Bescheid des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale (Az.: 7711.6/2012) vom 16.05.2012.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall

(1) <sup>1</sup>Soweit Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 erheblich beeinträchtigt werden können, können im Einzelfall Ausnahmen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG sowie Befreiungen nach § 67 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG von den Verboten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. den Verboten dieser Verordnung erteilt werden. <sup>2</sup>§ 34 Abs. 1 BNatSchG ist zu beachten.

(2) Im Übrigen können im Einzelfall Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Verordnung erteilt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Ausnahme oder Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8

### Änderung von bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnungen über die Naturschutzgebiete

- "Naturwaldreservat Eisgraben" vom 10.10.2001 (Nr. 820-8622.01-6/01; RABl 2001 S. 231),
- "Naturwaldreservat Schlossberg" vom 10.10.2001 (Nr. 820-8622.01-7/01; RABl 2001 S. 235) sowie
- "Naturwaldinsel Buchwald" vom 09.05.2005 (Nr. 820-8622.01-2/04; RABl 2005 S. 58)

mit Ausnahme der jeweiligen Regelungen in § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 der Verordnungen außer Kraft gesetzt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete

- "Feuchtbereiche am Steitzbrunn-Graben" vom 12.12.1995 (Nr. 820-8622.01-5/93; RABl 1996 S. 1) mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3,
- "Feuerbachmoor" vom 28.07.1994 (Nr. 820-8622.01-1/94; RABl 1994 S. 125) mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5,
- "Gangolfsberg" vom 25.09.1952 (Nr. I A 1 - 3678 S. 200; St Anz Nr. 40) mit Ausnahme von § 3 e) und l),
- "Lange Rhön" vom 02.01.2002 (Nr. 820-8622.01-8/83; RABl 2002 S. 37, geändert mit Verordnung vom 10.07.2008 RABl 2008 S. 94) mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
- "Schwarze Berge" vom 25.03.1993 (Nr. 820-8622.01-1/89; RABl 1993 S. 61) mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 1, 7 und 9,
- "Sinnquellgebiet und Arnbergsüdhang" vom 01.06.1989 (Nr. 820-8622.01-10/86; RABl 1989 S. 108) mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4,
- "Steinberg und Wein-Berg" vom 16.12.1988 (Nr. 820-8622.01-11/86; RABl 1988 S. 133) mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2,

- "Trockengebiete nordwestlich Mittelstreu" vom 12.04.2010 (Nr. 55.1-8622.01-3/07; RABl 2010 S. 69) mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 sowie
- "Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst" vom 27.11.1992 (Nr. 820-8622.01-2/86; RABl 1992 S. 203) mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2

für die Teilflächen außer Kraft, die in § 2 Abs. 2 als Kernzonenflächen festgesetzt sind.

### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Würzburg, den 14. August 2013  
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke  
Regierungsvizepräsident  
GAP1 8622

RABl 2013 S. 113

#### Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.

*Karten hierzu siehe ab Seite 122.*

